

Vorblatt

Ziel(e)

- Durch das ÖBH ist weiterhin, ua. mit der erforderlichen Anzahl an Milizsoldaten, eine verfassungskonforme Auftragserfüllung gewährleistet.
- Der Wehrpflichtige ist mit dem Grundwehrdienst zufrieden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Personalgewinnungsprozesse und Schaffung finanzieller Anreize.
- Anhebung der Grundvergütung sowie die verfassungskonforme Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2023 – WRÄG 2023)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ 2023
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Positionierung des BMLV und des ÖBH als attraktiver Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer einsatzorientierten Ausbildung für Soldatinnen, Soldaten und Zivilbedienstete." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Zuge der Herausforderungen, die das Bundesheer in der jüngeren Vergangenheit zu bewältigen hatte, stellte sich heraus, dass der Personalbedarf insbesondere im Bereich der Miliz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann. Da auch weiterhin davon auszugehen ist, dass sich die Einsatzszenarien des Bundesheeres hinsichtlich ihres Umfangs zumindest nicht verringern werden, müssen vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden, um personalintensive Aufgabengebiete auch zukünftig adäquat ausführen zu können. Die Maßnahmen, die mit den geplanten Gesetzesänderungen umgesetzt werden, sollen die Personalgewinnung für Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres erleichtern. Der Fokus der wehrrechtlichen Modifikationen liegt dabei auf der Vereinfachung des Personalgewinnungsprozesses einerseits und auf der gezielten Nachjustierung bei finanziellen Anreizen andererseits. Der rechtliche Rahmen für die Personalgewinnung hat sich für bestimmte Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres als zu eng erwiesen. Mit der Beseitigung der derzeit bestehenden Hürde, dass die Feststellung der Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation nur im Rahmen eines Präsenzdienstes oder Ausbildungsdienstes möglich ist, werden die Verwaltungsvorgänge für Personen erleichtert, die eine Nachholaufbahn anstreben. Dadurch wird weiters ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen Eignungstestung geschaffen, wodurch die Personalgewinnung begünstigt werden soll. Die finanziellen Anreize dienen der Attraktivierung der Miliz und sollen die Zahl der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen erhöhen. Die Schwerpunktsetzung liegt dabei auf dem Personenkreis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, da bei diesem insbesondere hinsichtlich des quantitativen Aspekts das Potenzial an freiwilligen Meldungen als sehr hoch eingestuft werden kann und noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" sieht eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes vor. Als eine gesetzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang sollen die Bezüge der Grundwehrdienst leistenden Soldaten unter Berücksichtigung der Sachleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 auf das Niveau der Mindestsicherung erhöht werden.

Mit der Novelle des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 102/2019, wurde der Begriff der "eigenen Wohnung" erweitert, um auch jene Fälle zu erfassen, in denen sich Wehrpflichtige keine eigene Wohnung leisten können und daher Wohngemeinschaften oder Heimplätze beziehen müssen. Ausdrücklich nicht umfassen wollte man jedoch jene Fälle, in denen Wehrpflichtige nach wie vor bei ihren Eltern wohnen; daher wurden Untermieter von der Möglichkeit des Bezuges der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen. Mit Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) hob dieser die Wortfolge "als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter" im § 31 Abs. 2 Z 2 des HGG 2001 als verfassungswidrig auf. In diesen Erkenntnissen beurteilte der VfGH die bestehende Regelung der Nicht-Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe für Untermieter als gleichheitswidrig. Durch die Aufhebung der Wortfolge "als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter" in § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 wäre daher in der Folge die Wohnkostenbeihilfe allen Anspruchsberechtigten zu bezahlen, die "Räumlichkeiten bewohnen, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen". Dies bedeutet, dass nicht nur Untermietern sondern auch Anspruchsberechtigten, die gemeinsam mit anderen Personen die Haushaltskosten bestreiten, Wohnkostenbeihilfe zu bezahlen wäre. Um die Möglichkeit des missbräuchlichen Bezuges der Wohnkostenbeihilfe einzuschränken, soll durch die vorliegende Novelle der Bezug der Wohnkostenbeihilfe neu geregelt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch eine Nichtanpassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) ist einerseits eine Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Auftrages des ÖBH und andererseits eine verfassungskonforme Einhaltung spezifischer Aspekte, bspw. die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe, nicht sichergestellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind valide Daten in jeglichen Teilbereichen vorhanden. Es sind keine gesonderten organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Durch das ÖBH ist weiterhin, ua. mit der erforderlichen Anzahl an Milizsoldaten, eine verfassungskonforme Auftragsbefüllung gewährleistet.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Vereinfachung des Personalgewinnungsprozesses einerseits und auf der gezielten Nachjustierung bei finanziellen Anreizen andererseits ist die erforderlicher Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation sichergestellt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem ÖBH steht eine nicht ausreichende Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation zur Verfügung.	Dem ÖBH steht eine ausreichende Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation zur Verfügung.

Ziel 2: Der Wehrpflichtige ist mit dem Grundwehrdienst zufrieden.

Beschreibung des Ziels:

Die Bezüge für Anspruchsberechtigte gem. HGG 2001 sind auf das Niveau der Mindestsicherung angepasst wodurch der Grundwehrdienst einer zeitgemäßen Besoldung entspricht und dadurch für Wehrpflichtige die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig beurteilt wird. Des Weiteren ist die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001 verfassungskonform.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
72% der Wehrpflichtigen bewerten die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig.	76% der Wehrpflichtigen bewerten die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Anpassung der Personalgewinnungsprozesse und Schaffung finanzieller Anreize.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Personalgewinnung ist vereinfacht möglich, indem bspw. ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen Eignungstestung geschaffen wurde und durch Anhebung der finanziellen Anreize ist die Zahl der erforderlichen freiwilligen Meldungen zu Milizübungen sichergestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Anhebung der Grundvergütung sowie die verfassungskonforme Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001.

Beschreibung der Maßnahme:

Einerseits ist die Grundvergütung des Bezugsansatzes nach HGG 2001 entsprechend des zeitgemäßen Erfordernisses angehoben sowie andererseits wird die Wohnkostenbeihilfe verfassungskonform gewährt.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen**Größenordnung lässt sich nicht feststellen!**

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1314251396).